

Zu einem  
wachsenden Dilemma  
in modernen Kriegen

## **Ius in bello und Guerillakrieg**

Klaus Jochen Arnold

Die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind als Teil der unter Führung der NATO stehenden internationalen Schutztruppe ISAF in Afghanistan mit einem brutalen Kleinkrieg konfrontiert. Merkmale dieses Einsatzes sind beispielsweise Überfälle von Taliban-Kämpfern oder Attacken mit versteckten Sprengstoffladungen. Diese Art des Kampfes prägte die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts und wird – darin stimmen die meisten Experten überein – das Bild des Krieges im einundzwanzigsten Jahrhundert dominieren. Der systematische Kleinkrieg stellt die Bundeswehr vor Herausforderungen, die sowohl die Strukturen und Einsatzregeln als auch das Selbstverständnis der deutschen Soldaten grundlegend betreffen. Nicht zuletzt sind damit für die im Einsatz stehenden Soldatinnen und Soldaten oft schwierige ethisch-moralische Entscheidungen verbunden. In ihrem Interesse müssen wir deshalb über die Bedingungen asymmetrischer Kriegsführung im einundzwanzigsten Jahrhundert intensiver als bisher diskutieren.

Noch mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 galt europäischen Militärs der „irreguläre Kampf“ aus dem „Hinterhalt“ als feige und unwürdig. Offiziere und Soldaten zeigten sich zunächst aufrecht im feindlichen Maschinengewehrfeuer, rasch mündete das Übergewicht der Waffe über den Kämpfer jedoch darin, dass die Gegner in tiefen Gräben vor dem mörderischen Beschuss Schutz suchten. Die Feinde traten sich nicht mehr in

offener Schlacht auf weiten Feldern entgegen. Mäntel verbargen Rangabzeichen, damit Offiziere nicht bevorzugtes Ziel von Scharfschützen wurden; mit unterirdischen Stollen versuchte man die gegnerische Stellung in die Luft zu sprengen, Gas sollte den Gegner aus der Stellung treiben oder elend ersticken, Geschosse mit nicht vorhersehbaren Flugbahnen verbreiteten Schrecken – „Hinterlist“ avancierte 1915 zu einem wesentlichen Element der taktischen Kriegsführung. Die rasante Technisierung der Kriegsführung im zwanzigsten Jahrhundert degradierte den Soldaten gleichzeitig zum Bediener eines ausschlaggebenden Apparates wie des Maschinengewehrs oder Flugzeugs, im einundzwanzigsten Jahrhundert der Rakete und ferngesteuerten Drohne. Das bis in das neunzehnte Jahrhundert die Kriegsgeschichte beherrschende Duell zwischen Kämpfern oder Heeren war obsolet geworden und lebte lediglich in der Verherrlichung des „saueren“ Kampfes „Mann gegen Mann“ fort, wie etwa in Gestalt der Luftkämpfe des „Roten Barons“, Freiherr von Richthofens.

### **Totaler Krieg und Völkerrecht**

Die auf den Haager Konferenzen 1899 und 1907 getroffene Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten, Militär und unbeteiligter Zivilbevölkerung, erwies sich bereits im Ersten Weltkrieg als anachronistisch. Sterben Millionen, kann das Kriegsziel nur „total“ sein, Friede ohne Sieg wird undenkbar,

die Clausewitz'schen Regeln über das Wechselspiel zwischen Krieg und Politik irrelevant. Als Resultat der Napoleonischen *levée en masse*, des Aufrufs von Wehrpflichtigen, gewann die propagandistische Mobilisierung der Nationen kriegsentscheidende Bedeutung. Die Berufs- oder Söldnerheere der Neuzeit wurden durch Wehrpflichtarmeen ersetzt, und der totale Krieg rekrutierte die gesamte Bevölkerung; gut ausgebildete Facharbeiter waren wichtiger als Soldaten, die Zivilbevölkerung auf vielen Gebieten unmittelbar in die Kriegsanstrengungen eingebunden. Diese Entwicklung mündete in der systematischen Verbreitung von Propaganda, von Feindbildern und Lügen. Die daraus entspringende Unversöhnlichkeit zwischen den Mächten kündigte sich in der Hasspropaganda und den vergeblichen Bemühungen um einen Waffenstillstand im Ersten Weltkrieg an, und nicht zufällig gewann sie im Zweiten Weltkrieg vor allem bei dem Deutschen Reich und der Sowjetunion an Bedeutung, die sich in einem ausweglosen Kampf um ihr Bestehen wählten.

Der weltweite Siegeszug des „Kleinrieges“ im Zweiten Weltkrieg war ein legitimes Kind des totalen Krieges. Jede Guerilla- oder Partisanenkriegsführung ist dabei notwendig radikal in ihren Methoden und Zielen, Kompromisse kann es nicht geben. Denn ihr liegt der Gedanke des legitimen Volks- oder „Elitenaufstandes“ zugrunde, der in seiner ideologischen Befeuierung auf rechtliche Beschränkungen des Kampfes keine Rücksicht nimmt und die Zivilbevölkerung vor die Wahl stellt: Wer nicht für uns ist, ist gegen uns. In den westlichen Demokratien trat in den 1970er-Jahren, beschleunigt durch den Krieg in Vietnam und die Debatten der 1960er-Jahre, das sentimental bewegte Bild des von Idealen getriebenen Freiheitskämpfers in den Vordergrund. Schon mit den Erfolgen vor allem der sowjetischen und jugoslawischen Par-

tisanen im Zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945 und ihrer Stilisierung zum Völker bewegenden Befreiungskampf hatte sich die Bewertung des „irregulären Kampfes“ einschneidend gewandelt. Dadurch trat in den Hintergrund, dass diese Art der Kriegsführung in der Praxis zumeist in grundsätzlichem Gegensatz zum Geist des internationalen Völkerrechts steht, das die Schonung von Zivilisten in kriegerischen Auseinandersetzungen zum Ziel hat.

Angesichts der durch Atomwaffen drohenden gegenseitigen Vernichtung führten die Großmächte seit 1945 keinen Krieg gegeneinander; stellvertretend kämpften sie in Korea, Vietnam oder Afghanistan. Aus diesem Grund spielte die völkerrechtliche Beschränkung der Kriegsführung durch das *ius in bello* in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts eine wichtige Rolle: Keine Großmacht fürchtete eine vernichtende Niederlage, einen zahllose Opfer fordernden Angriff oder hätte durch die Einhaltung kriegsrechtlicher Bestimmungen gravierende Nachteile in Kauf nehmen müssen. In einem solchen Fall stehen völkerrechtliche Bestimmungen allerdings zur Disposition und weichen einer Güterabwägung, die den Nutzen für die betroffene Nation an erste Stelle stellt. Ein Beispiel ist der Abwurf der Atombomben über Hiroshima und Nagasaki im August 1945 zur Vermeidung blutiger Verluste, die eine Besetzung der japanischen Hauptinseln hätte fordern können. Im Ost-West-Konflikt konnte deshalb das nach dem Zweiten Weltkrieg erheblich zugunsten von Irregulären und Zivilisten modifizierte Kriegsrecht überdauern. Heute ist zumindest das *ius ad bellum* das Recht, einen Krieg zu führen, zur Disposition gestellt: Der im einundzwanzigsten Jahrhundert drohende Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch terroristische Gruppen oder auch Staaten ermöglicht einen „vernichtenden“

Angriff auch auf Großmächte. Drohte ein derartiger Angriff, welche Rolle würden völkerrechtliche Beschränkungen für die Reaktion des oder der betroffenen Staaten dann spielen? In einer solchen Lage ist mit unilateralem Handeln zu rechnen, auch wenn eine akute Bedrohung nicht mit hinlänglicher Sicherheit festgestellt werden konnte, im Sinne eines *in dubio pro securitate*. Nicht hinlänglich verifizierte Geheimdienstinformationen drohen im schlimmsten Fall in kurzer Zeit schreckliche Folgen nach sich zu ziehen. Die damit verbundene und bis heute ungelöste Problematik zeigte sich etwa in der Debatte um die Berechtigung von Präventivschlägen, wie George Bush sie in der *National Security Strategy* 2002 verankert hatte.

### Kleinkrieg und *ius in bello*

Im Kampf gegen Partisanen, Guerilleros oder auch Terroristen, die alle Mittel zur systematischen Führung eines Kleinkrieges nutzen, ist die Orientierung an den Bestimmungen des Kriegsrechts für die überlegene Macht praktikabel, solange die Gefahr einer existenzbedrohenden Niederlage nicht besteht und sich die Verluste in Grenzen halten. Heute ist sie für Demokratien allein aufgrund der großen Bedeutung der über die Medien kritisch präsenten Öffentlichkeit unerlässlich. Verbrechen wurden aber gleichwohl in allen asymmetrischen Konflikten nach 1945 begangen, weil es letztlich weder eine völkerrechtsgemäße Führung des Guerillakrieges noch eine solche Bekämpfung geben kann. Immer werden die Kämpfer von der einen Seite als Freiheits-, Widerstandskämpfer, Guerilleros oder Partisanen bezeichnet, von der anderen als Terroristen oder Banditen; immer beanspruchen beide Seiten, als legale Vertreter einer Nation, Gruppe, Ethnie, Elite et cetera legitime Handlungen vorzunehmen. Deswegen ist diese Form des Kampfes in der Regel mit bürgerkriegs-

ähnlichen Zuständen verbunden, und zu Zielen werden auch Zivilisten, die sich der Sache der Aufständischen nicht anschließen wollen.

Die im offenen Gefecht militärisch unterlegenen Partisanen können sich nicht an die Regeln des Kriegsrechts halten, weil sie damit alle Vorteile aufgeben, die ihre Unterlegenheit kompensieren: das Verstecken unter Zivilisten, den Angriff aus dem Hinterhalt, Terror gegen die Zivilbevölkerung. Eine Einhaltung der Regeln des Völkerrechts durch die „Aufständischen“ ist deshalb in der Regel ausgeschlossen. Gleichzeitig ist die wortgetreue Einhaltung des *ius in bello* bei der Bekämpfung von Partisanen, Guerilleros oder Terroristen mit gravierenden Problemen verbunden, weil die Voraussetzung dafür eigentlich ein klar erkennbarer Feind ist, ein Kombattant, der die Regeln des Krieges seinerseits befolgt. Die Zuerkennung dieser Eigenschaft schließt die Legalisierung des „Freiheitskämpfers“ oder „Terroristen“ ein, seiner Methoden und seiner Ziele; sie ist deshalb ausgeschlossen, wollte man nicht die eigene Truppe und die Zivilbevölkerung zum Objekt einer keinen Beschränkungen mehr unterworfenen Kriegsführung machen. Ein Teufelskreis, unter dem dann vor allem unbeteiligte Zivilisten zu leiden haben, die von Guerilleros wie Terroristen bewusst zu Opfern ihres Kampfes gemacht werden. Aus militärtaktischen Gründen ist die völkerrechtsgemäße Kriegsführung gegen Irreguläre kaum durchzuhalten, weil sie präventive Festnahmen ohne konkreten Verdacht bereits ausschließt – erinnert sei an die Debatten um die Gefangeneneinlager bei Guantánamo – und für Militärs die Zumutung beinhaltet, eigene Soldaten zu opfern, um einen klar erkennbaren Feind greifen zu können; undenkbar etwa, dass die Schutztruppen der ISAF in Afghanistan die männliche Bevölkerung ganzer Dörfer zur Überprüfung in Lagern festsetzen.

Der Partisan, Guerillero oder der sich als Freiheitskämpfer wähnende Terrorist kann Zeit und Ort des Angriffes wählen und sich den Verfolgungsmaßnahmen entziehen. Häufig treffen die alarmierten Truppen oder Polizeikräfte dann im Zustand von Spannung und Erbitterung über erlittene Verluste auf Zivilisten, unter denen nach „Tätern“ gesucht wird, obwohl sich die für den Anschlag Verantwortlichen bereits in Sicherheit gebracht haben. Auf die unter nervlicher Anspannung nicht selten folgenden exzessiven Reaktionen, die Drangsalierung von Unschuldigen oder den wahllosen Beschuss von unbeteiligten Opfern, setzen Partisanen wie Terroristen; dies bringt ihrer Sache zusätzlich Unterstützer unter der Bevölkerung, und aus der propagandistischen Wirkung des Anschlags speist sich die Rationalität ihres Kampfes. Dieser mag seinen Ursprung zwar in subjektiv berechtigten Motiven und Zielen finden, in der Art der Kriegsführung ist er aber notwendig perfide, weil der Tod von Zivilisten in Kauf genommen wird oder sogar als wesentliches Ziel der Aktionen gilt.

Die Wege, einen Kleinkrieg auf lange Sicht zu gewinnen, sind bekannt:

- indem die Partisanen oder Terroristen gezielt bekämpft und „ausgeschaltet“ werden, was ohne lange Präsenz von Truppen in den betroffenen Gebieten in der Regel nicht realisiert werden kann;
- indem den Irregulären durch eine systematische Aufbaupolitik ihre Basis, die Unterstützung eines spürbaren Teils der Bevölkerung, genommen wird;
- indem hinter nahezu jeden Zivilisten ein Bewacher gestellt und die besetzten Gebiete mit einem Netz von Informanten überzogen werden, wie es etwa die Sowjetunion 1939 in den ostpolnischen Gebieten praktizierte.

Demokratien sind heute daher kaum in der Lage, Kriege gegen ihre Ziele hartnäckig verfolgende und von der autoch-

thonen Bevölkerung unterstützte Irreguläre im traditionellen Sinne der Bedeutung des Wortes zu „gewinnen“. Das erfordert Durchhaltevermögen unter Inkaufnahme von Verlusten, einen langen Einsatz, um die Masse der Bevölkerung in einer Weise gegen die Aufständischen zu vereinen, dass sie sich aus eigenem Antrieb und mit eigenen Kräften gegen sie wehrt, wehren kann. Erst in diesem Moment verliert die Aufstandsbewegung die unerlässliche Bewegungsfreiheit und wird marginalisiert, um sukzessive zu erlöschen – die Geschichte der *Irish Republican Army* (IRA) ist ein Beispiel.

### Kleinkrieg heute

Auch gegen irreguläre Kämpfer müssen die Regeln des Kriegsrechts eingehalten werden, ihnen steht seit den Genfer Zusatzprotokollen 1977 eine ordentliche Behandlung zu. Das ursprünglich auf Gegenseitigkeit angelegte Kriegsrecht legt damit allein der überlegenen Macht Beschränkungen in der Führung des Krieges auf. Die Vorgaben des Völkerrechts, dass Partisanen die Waffen offen und sichtbare Abzeichen tragen müssen, wurden und werden in der Realität zumeist nicht befolgt. Weil der Entwicklung des Völkerrechts seit dem Zweiten Weltkrieg ziviler Geist und Friedensliebe den Takt gegeben haben, verbinden sich mit seiner Einhaltung für Soldaten deshalb im Extremfall Konsequenzen, die das Selbstverständnis des Militärs berühren. Aus einer denkbar positiven Entwicklung des Völkerrechts seit 1945 entstehen auf diese Weise also auch Probleme für die Funktionsweise regulärer Streitkräfte im Guerillakrieg.

Wie die Einsätze internationaler Koalitionstruppen in Afghanistan und im Irak zeigen, wird auf die Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen großer Wert gelegt; die Soldaten vor Ort wähnen sich aber nicht selten in Zwangslagen, bei denen eine Entscheidung unter situativem

Druck zugunsten eines pragmatischen Vorgehens gefällt wird – im Einzelfall auch gegen die wortgetreue Einhaltung des Kriegsrechts, was mit letzter Sicherheit innerhalb von Minuten im Gefecht auch nicht eindeutig geklärt werden kann. Darunter fällt bereits der Einsatz von Abstandswaffen, etwa von Erdkampfflugzeugen oder Artillerie, auf Anforderung durch angegriffene Einheiten, bei dem Verluste unter unbeteiligten Zivilisten nicht ausgeschlossen werden können, oder die Verfolgung von fliehenden Irregulären, die ihre Waffen weggeworfen haben. Solche Einsätze unterliegen im Sinne des Völkerrechts der Verhältnismäßigkeit, über die aber häufig in Minuten und in angespannter Gefechtslage zu entscheiden ist. Deshalb kann es schwierig sein, auf irreguläre Angriffe im militärischen Sinne effektiv zu reagieren, weil damit ein Verstoß gegen kriegsrechtliche Bestimmungen verbunden sein könnte und zudem mit einer den Sachverhalt verzerrenden Reaktion durch Medien im Heimatland zu rechnen ist. In einem solchen Fall drohen fatale Rückwirkungen auf die öffentliche Debatte um die Ziele und den Sinn des Einsatzes. Die Offiziere und Soldaten müssen dies in Gefechtslagen abwägen und stehen im schlimmsten Fall vor einem ethisch-moralischen Dilemma, da es gleichzeitig im Sinne der Fürsorgepflicht gilt, die im Einsatz stehenden Kameraden mit aller Kraft zu schützen.

Im Irak kamen über 4700 Soldaten der Koalitionstruppen, in Afghanistan bislang über 2300 – vor allem Amerikaner – ums Leben. Die Kritik in Deutschland an dem Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr zeigt, dass es bereits bei der im Vergleich zu den Verlusten der USA geringen Zahl von gefallenen Soldaten und Polizisten schwer wird, die übergreifende Unterstützung für das Engagement in der innenpolitischen Debatte sicherzustellen. Auch die traditionell

wichtigen bündnispolitischen Erwägungen, an erster Stelle die Verankerung der deutschen Sicherheitspolitik in der NATO, spielen offenbar kaum noch eine Rolle für die Bewertung des Einsatzes der Bundeswehr in der Öffentlichkeit. Immer häufiger lautet der für einen neuen „Sonderweg“ stehende Tenor: Sterben für die NATO? Nein! Diese Problematik ist durch die in ihrer Bedeutung für die deutsche Sicherheitspolitik der Zukunft kaum zu unterschätzenden Auseinandersetzungen um den Luftangriff auf von den Taliban entführte Tanklaster bei Kundus im September 2009 deutlich geworden.

Mit der Realität des Kleinkrieges im einundzwanzigsten Jahrhundert müssen sich die Deutschen im Interesse ihrer Soldaten systematisch befassen. Es muss alles getan werden, damit Offiziere und Soldaten im Kampfeinsatz auf die mit dem Guerillakrieg verbundenen schwerwiegenden Entscheidungen vorbereitet sind. In der völkerrechtlichen Schulung sollten denkbare Konfliktsituationen berücksichtigt und offen besprochen werden; klare Prozeduren für den Umgang mit Verstößen gegen internationale und nationale Rechtsbestimmungen müssen festgelegt werden; ein die Teilstreitkräfte übergreifendes Zentrum zur Ausbildung für die Kleinkriegsführung könnte gebildet und die taktischen Einsatzgrundlagen auf ihre Tauglichkeit überprüft werden. Die Soldaten müssen aus gepanzerten Fahrzeugen den Feuerkampf führen und aus der Luft durch Aufklärungs- und Kampfdrohnen sowie Kampf- und Rettungshubschrauber unterstützt werden. Rechtliche Bestimmungen unterliegen zudem immer der Auslegung durch Gerichte und auch durch die Medien. Auch darauf müssen die Soldaten systematisch vorbereitet werden, und es sind weitere Vorkehrungen zum Schutz der von Untersuchungen betroffenen Soldaten und ihrer Familien zu treffen.